

## 40 Kautschuk und Waren daraus

### Anmerkungen

1. Als «Kautschuk» im Sinne der Nomenklatur gelten, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen, die folgenden Erzeugnisse, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, synthetischer Kautschuk, Faktis (Ölkautschuk) und deren Regenerate.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
  - a) Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
  - b) Schuhe und Schuhteile des Kapitels 64;
  - c) Kopfbedeckungen und Teile davon, einschliesslich Badekappen, des Kapitels 65;
  - d) Teile aus Hartkautschuk für Maschinen, mechanische oder elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk zu elektrotechnischen Zwecken des Abschnittes XVI;
  - e) Waren der Kapitel 90, 92, 94 oder 96;
  - f) Waren des Kapitels 95, ausgenommen Sporthandschuhe, -halbhandschuhe und -fausthandschuhe und Waren der Nrn. 4011 bis 4013.
3. Als «Primärformen» im Sinne der Nrn. 4001 bis 4003 und 4005 gelten ausschliesslich:
  - a) Flüssigkeiten und Pasten (einschliesslich Latex, auch vorvulkanisiert, sowie andere Dispersionen und Lösungen);
  - b) unregelmässige Blöcke, Stücke, Ballen, Pulver, Granulate, Krumen und ähnliche lose Formen.
4. Unter «synthetischem Kautschuk» im Sinne der Anmerkung 1 zu diesem Kapitel und der Nr. 4002 sind zu verstehen:
  - a) ungesättigte synthetische Stoffe, die nach der Vulkanisation mit Schwefel nicht wieder in den thermoplastischen Zustand zurückgeführt werden können, welche bei einer Temperatur zwischen 18 °C und 29 °C, eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, ohne zu reissen; nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge müssen sie sich ferner innerhalb fünf Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen. Für die Durchführung dieser Prüfung dürfen Stoffe, die für die Vernetzung erforderlich sind, wie Vulkanisationsbeschleuniger oder -aktivatoren, beigelegt werden; das Vorhandensein von in der Anmerkung 5 B) 2) und 3) aufgeführten Stoffen ist ebenfalls gestattet. Dagegen ist das Vorhandensein aller für die Vernetzung nicht erforderlichen Stoffe, wie Verdüner, Weichmacher und Füllstoffe, nicht zulässig.
  - b) Thioplaste (TM);
  - c) Naturkautschuk, durch Pfropfen oder Mischen mit Kunststoffen modifiziert, depolymerisierter Naturkautschuk sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen mit gesättigten synthetischen Hochpolymeren, sofern diese Erzeugnisse hinsichtlich Vulkanisationsfähigkeit, Dehnung und Reversibilität den unter Bst. a) hiervoor genannten Bedingungen entsprechen.
5. A) Zu den Nrn. 4001 und 4002 gehören nicht Kautschuk oder Kautschukmischungen, denen vor oder nach der Koagulation zugefügt wurden:
  - 1) Vulkanisationsbeschleuniger, -verzögerer, -aktivatoren oder andere Vulkanisationsmittel (ausgenommen solche, die zum Zubereiten von vorvulkanisiertem Kautschuklatex zugefügt wurden);
  - 2) Pigmente und andere Farbstoffe, ausgenommen solche, die nur zur Kennzeichnung zugefügt wurden;
  - 3) Weichmacher oder Verdüner (ausgenommen Mineralöl bei ölgestrecktem Kautschuk), aktive oder inerte Füllstoffe, organische Lösungsmittel oder alle anderen Stoffe, ausgenommen diejenigen, die nach Absatz B) erlaubt sind;B) Kautschuk und Kautschukmischungen, welche die nachfolgend genannten Stoffe enthalten, bleiben, je nach Fall, in den Nrn. 4001 oder 4002 eingereiht, sofern dieser Kautschuk und diese Kautschukmischungen den wesentlichen Charakter eines Rohstoffes behalten:
  - 1) Emulgatoren und Mittel gegen das Klebrigwerden;
  - 2) geringe Mengen von Abbauprodukten von Emulgatoren;
  - 3) sehr geringe Mengen von wärmeempfindlichen Stoffen (vor allem im Hinblick auf die Herstellung von wärmeempfindlichem Latex), kationaktiven grenzflächenaktiven Stoffen (im Hinblick auf die Herstellung von elektropositivem Latex), Antioxidantien, Verdickungsmitteln, krumenbildenden Substanzen, kältebeständig machenden Stoffen, Peptisiermitteln, Konservierungsmitteln, Stabilisierungsmitteln, Mitteln zum Kontrollieren der Viskosität und ähnlichen Spezialadditiven.
6. Als «Abfälle, Altwaren und Schnitzel» im Sinne der Nr. 4004 gelten Abfälle, Altwaren und Schnitzel, die beim Herstellen oder Bearbeiten von Kautschuk oder von Kautschukwaren anfallen und Waren aus Kautschuk, die als solche infolge Zerschneidung, Abnutzung oder anderen Gründen endgültig unbrauchbar geworden sind.

7. Nackte Fäden jeglichen Profils aus vulkanisiertem Kautschuk, mit einer grössten Querschnittdimension von mehr als 5 mm, gehören zur Nr. 4008.
8. Zur Nr. 4010 gehören auch Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtet sind, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Spinnstoffgarnen oder -bindfäden (-schnüren) hergestellt sind.
9. Als «Platten, Blätter und Streifen» im Sinne der Nrn. 4001, 4002, 4003, 4005 und 4008 gelten nur Platten, Blätter und Streifen sowie Blöcke mit einer regelmässigen Form, die nicht zugeschnitten sind oder die durch einfaches Zuschneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben (auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind), die jedoch, abgesehen von einer allfälligen einfachen Oberflächenbearbeitung (Bedrucken oder andere), nicht weiter bearbeitet sind.  
«Profile» und «Stäbe» der Nr. 4008 dürfen auch auf bestimmte Länge zugeschnitten, jedoch - abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung - nicht weiter bearbeitet sein.